

## Ressort Einwohnerdienste

### Newsletter

**MELDUNGEN AN PERSPEKTIVE VON ZUZIEHENDEN KLEINKINDERN** (Ergänzung zu unserem Newsletter vom September 2017)

Folgende Daten benötigt die Mütter- und Väterberatungsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend:

- Name/Vorname des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Name/Vorname der Mutter
- Wohnadresse

Weitere freiwillige Daten – falls vorhanden – würden die Arbeit der Mütter- und Väterberatungsstelle erleichtern:

- Verständigungssprache
- Wieviertes Kind in der Familie
- Zuzug Ausserkantonal (falls separat erfasst)

### **VIERTELJÄHRLICHE BEVÖLKERUNGSSTATISTIK**

Gemäss Absprache mit der Dienststelle für Statistik werden die Gemeinden zukünftig nicht nur einmal im Jahr sondern quartalsweise mit den Statistikzahlen aus PEROB bedient. Dies ermöglicht es den Gemeinden, ihre Statistik auch während des Jahres nachzuführen.

### **OBERGERICHT; VERZÖGERUNG BEI DER ANPASSUNG DER INFORMATIONSVERORDNUNG**

Im Mai 2016 gelangte der VTG mit einer Anfrage zur Anpassung der Informationsverordnung an das Obergericht. Damit wollten wir erreichen, dass in Zusammenhang mit Abklärungen zu Sorgerechtsverhältnissen nicht mehr Kopien von Scheidungsurteilen von den betreffenden Personen einverlangt werden müssen, sondern dass Entscheide zum Sorgerecht im Scheidungsfall den Einwohnerämtern mit entsprechendem Dispositiv automatisch zugestellt werden. Das Obergericht wollte den VTG im Sommer 2017 zur Vernehmlassung einladen und die neue Verordnung im Herbst 2017 in Kraft setzen. Trotz mehrmaligem Nachfassen verzögert sich die Angelegenheit aus uns unbekanntem Gründen.

### **MIGRATIONSAMT; UMWANDLUNGEN B IN C-BEWILLIGUNG**

Bisher hat das Migrationsamt die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung von Amtes wegen geprüft. Neu wird dies nur noch gemacht, wenn ein Rechtsanspruch besteht (siehe auch Rundschreiben MIA vom Januar 2018). Ergänzend wird das Migrationsamt demnächst mit einem Merkblatt an die Einwohnerdienste gelangen, welches als Hilfsmittel für die Mitarbeiter/innen der EWD und auch als Information an die Bürger verwendet werden kann. Generell werden die Anforderungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung steigen. Wenn kein Rechtsanspruch besteht, wird in jedem Fall ein Gesuch (A1 oder B1) inkl. Beilagen verlangt. Dies bedeutet für die Einwohnerdienste, dass anfragende Personen entsprechend informiert werden müssen. Ausserdem müssen ausländische Staatsangehörige die Möglichkeit erhalten, die betreffenden Informationen selbständig im Internet abholen zu können.



## **HUNDEWESEN; NEUES MODUL FÜR ERGÄNZENDE EINTRÄGE IN AMICUS**

Mit dem Wechsel von ANIS auf AMICUS ging dem Veterinäramt und den Gemeinden ein äusserst wichtiges Instrument für die Verwaltung von Vorfällen, Massnahmen sowie von Bewilligungserteilungen verloren. Aus Datenschutzgründen hat die Identitas AG auf die Weiterführung des „ANIS-Dossiers“ verzichtet. Seither hat sich das Veterinäramt des Kantons Thurgau vehement dafür eingesetzt, dass dieses wichtige Gefäss wieder zur Verfügung steht. Auch der VTG hat diese Anforderung mit einem Schreiben an die Geschäftsleitung der Identitas AG unterstützt. Nun hat AMICUS die gewünschte Erweiterung für den Kanton Thurgau realisiert. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der detaillierten [Erklärung des Veterinäramtes](#).

## **HERBSTTAGUNG 2018**

Seit drei Jahren findet die Herbsttagung alternierend in verschiedenen Gemeinden statt. Der nächste Austragungsort ist Arbon. Wir bitten Sie, den Nachmittag des **27. November 2018** vorzumerken.

*VTG Ressort Einwohnerdienste  
März 2018/pm*